

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen (Kita-Satzung)

Rechtsbereinigt mit Gültigkeit ab 01.01.2019

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten sowie in Kindertagespflege innerhalb des Bedarfsplanes der Stadt Glashütte.

§ 2 Betreuungsangebote und Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen werden individuell und bedarfsgerecht festgelegt.

(2) In Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten Betreuungszeiten von bis zu 4,5 Stunden, bis zu 6,0 Stunden, bis zu 7,5 Stunden und bis zu 9,0 Stunden erhoben. In Kindertagespflegestellen vereinbart die Kindertagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten die Betreuungszeiten.

(3) In Horten werden bei Schulbetrieb innerhalb der Öffnungszeiten Betreuungszeiten von bis zu 1,5 Stunden (nur Frühhort), bis zu 5,0 Stunden (nur Nachmittagsbetreuung) und bis zu 6,0 Stunden (Frühhort und Nachmittagsbetreuung) angeboten.
Die Stadt Glashütte gewährleistet einen nahtlosen Übergang zwischen regulärem Unterrichtsende und der Hortbetreuung.

(4) In Einzelfällen können innerhalb der Öffnungszeiten auch Betreuungszeiten von bis zu 10,0 Stunden und bis zu 11,0 Stunden in Kinderkrippen/Kindergärten angeboten werden.

(5) Kindertageseinrichtungen können nach rechtzeitiger Information der Eltern zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:

1. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage) sowie an Fortbildungstagen, sofern eine Betreuung der Kinder in einer anderen Einrichtung gewährleistet ist;
2. während der Schulferien, wobei die Dauer der Schließung 2 Wochen nicht übersteigen soll, sofern eine Betreuung der Kinder in einer anderen Einrichtung gewährleistet ist;
3. nach Beteiligung des Elternbeirates zeitweise, wenn eine schwache Auslastung der Einrichtungen abzusehen ist,
4. in Folge eingetretener Notfälle und Katastrophen, bei deren Eintreten das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden kann,
5. auf Anordnung des Gesundheitsamtes.

Während des Brückentages nach Christi Himmelfahrt sowie vom 24.12. bis 01.01. bleiben die kommunalen Kindertageseinrichtungen geschlossen.

20 Schließtage jährlich sollen nicht überschritten werden.

§ 3 Aufnahmemodalitäten, Abschluss und Änderung eines Betreuungsvertrages

(1) Grundlage für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und für die Betreuung in Kindertagespflege ist ein wirksamer Betreuungsvertrag zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten bzw. der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten.

(2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung soll 6 Monate vor Beginn der gewünschten Aufnahme des Kindes schriftlich bei der Stadtverwaltung Glashütte oder der Leitung der jeweiligen Einrichtung erfolgen.

Der Antrag für die Aufnahme in den Hort soll in der Regel bis zum 15.04. des laufenden Jahres für das neue Schuljahr gestellt werden.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung entscheidet im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung über die Aufnahme des Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung.

(3) Änderungen der Betreuungszeit bedürfen einer rechtzeitigen Änderung des Betreuungsvertrages und sollen jeweils mit einer 14-tägigen Anzeigefrist zum 1. eines Kalendermonats vereinbart werden.

Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer über einen Zeitraum von 2 Monaten kontinuierlich an 5 Tagen monatlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

Die Regelung des § 9 Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Betreuungsbedarf in den Ferien ist mit einer 14 Tage vor dem 1. Tag der maßgeblichen Ferien bzw. des schulfreien Tages schriftlich bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung anzumelden.

Die Teilnahme an den angekündigten Angeboten während der Ferienhortbetreuung (insbesondere an Ausflügen) ist bei der Anmeldung zu berücksichtigen.

Erfolgt die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig, entscheidet die Leitung über die Möglichkeit der Betreuung in Abhängigkeit der personellen Kapazitäten sowie der geplanten Angebote.

§ 4 Beendigung der Betreuung

(1) Die dauerhafte Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch eine schriftliche Kündigung durch die Personensorgeberechtigten bei der Stadtverwaltung Glashütte oder der Leitung der jeweiligen Einrichtung.

Die Kündigung kann nur zum 15. eines Monats oder zum Monatsende erfolgen.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen.

Im Einzelfall kann auf Antrag von den festgelegten Fristen abgewichen werden.

Eine Kündigung des Betreuungsvertrages, welche sich ausschließlich auf die Ferienzeit bezieht, ist nicht möglich.

(2) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung der Stadt Glashütte wechselt. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, die spätestens einen Monat vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein soll. Die neue Einrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein.

(3) Der Betreuungsvertrag endet für Hortkinder, wenn das Kind die vierte Klasse (einschließlich Sommerferien) beendet hat. Es ist keine Kündigung erforderlich.

(4) Die Stadt Glashütte kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von 4 Wochen kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. sich die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung von 2 Monatsbeträgen des Elternbeitrages oder des Verpflegungskostenersatzes in Verzug befinden,
2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist oder das Wohl der anderen betreuten Kinder gefährdet ist,
3. das Kind über einen Zeitraum von 3 Wochen unentschuldig fehlt,
4. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

(5) Die Stadt Glashütte kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 6 Monaten kündigen, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Glashütte hat und die Kündigung erforderlich ist, um den Betreuungsbedarf für die Kinder mit Hauptwohnsitz in Glashütte abzusichern.

(6) Befinden sich die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen im Rückstand, steht der Stadt Glashütte das Recht zur sofortigen Einstellung der Förderung, unabhängig vom weiteren Bestand der Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson, zu.

§ 5 Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung über einen Zeitraum von maximal 2 Monaten aufgenommen werden. Die Anmeldung für die Aufnahme als Gastkind soll bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung erfolgen.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Glashütte betreut.

§ 6 Essen-/Getränkeversorgung

In Kindertageseinrichtungen stellt die Stadt Glashütte eine Essens-/Getränkeversorgung sicher, soweit dies nach den angebotenen Betreuungsmodellen und der Konzeption der jeweiligen Einrichtung erforderlich ist.

§ 7 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung und im Elternbeirat

(1) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtungen betreffen.
Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Personensorgeberechtigten.
Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

(3) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirats sollen in der Regel ein Beauftragter der Stadt sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

(4) Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 3 Mitglieder betragen. Sie soll 11 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

(5) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
- Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Glashütte zu übermitteln,
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

(6) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Glashütte, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.

(7) Die Bestimmungen zur Elternversammlung und zum Elternbeirat gelten jeweils für jede Einrichtung.

§ 8 Erhebung, Festsetzung, Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt und in Kindertagespflegestellen erhebt die Stadt Glashütte Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge gemäß § 9 Abs. 3 und 4 entsteht zum 1. des Monats, in dem das Kind die Einrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle erstmals besucht und endet mit Beendigung bzw. Kündigung des Betreuungsverhältnisses gemäß § 4.
Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 9 Abs. 6 und 10 entsteht mit der Inanspruchnahme der Mehrbetreuung und im Fall des § 9 Abs. 8 mit der Anzeige des Mehrbetreuungsbedarfs.

(4) Wird ein Betreuungsvertrag zum 15. des Monats beendet, so wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.

(5) Wird eine Änderung der Betreuungszeit nicht zum 1. eines Kalendermonats vereinbart, so wird für den gesamten Monat der Elternbeitrag für die höhere vereinbarte Betreuungszeit erhoben. Bei Änderungen der Betreuungsdauer während der Eingewöhnungszeit, längstens jedoch bis zum Letzten des auf den Aufnahmetag folgenden Kalendermonats, werden die Elternbeiträge anteilig entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit berechnet.

(6) Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von einer Kindertageseinrichtung in eine Horteinrichtung und liegt der Beginn des Schuljahres nicht am 1. des Monats, so wird für diesen Monat der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(7) Der Elternbeitrag sowie die weiteren Entgelte werden von der Stadt Glashütte erhoben und durch Beitragsbescheid festgesetzt.

Die Höhe der Entgelte gem. § 9 Abs. 4 und 6 können den Personensorgeberechtigten auch vom Erzieherpersonal der Kindertageseinrichtung mitgeteilt und gegen Ausstellen einer Quittung kassiert werden.

(8) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 1. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, den Zahlungstermin auf den 01. oder 15. des laufenden Monats festzulegen.

(9) Das Entgelt nach § 9 Abs. 4 für die Betreuung eines Gastkindes ist vor dessen Aufnahme zu zahlen und die Zahlung der Leitung der Kindertageseinrichtung vor Betreuungsbeginn nachzuweisen.

(10) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(11) Der Elternbeitrag ist auch ungemindert zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nicht besucht und der Betreuungsplatz vorgehalten wird.

(12) Schließzeiten der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle gem. § 2 Abs. 5 entbinden die Personensorgeberechtigten nicht von der Zahlung des Elternbeitrages.

(13) Der Elternbeitrag entsprechend dieser Satzung wird in der Regel per Lastschrift eingezogen oder ist per Überweisung zu zahlen.

(14) Für die Rücklastschrift von Abbuchungen, welche auf Grundlage einer erteilten Einzugsermächtigung vorgenommenen wurden, können zur Abgeltung des Verwaltungsmehraufwandes Gebühren und Auslagen im Rahmen der Verwaltungskostensatzung der Stadt Glashütte sowie die vom Kreditinstitut berechneten Kosten zu Lasten der Personensorgeberechtigten erhoben werden. Werden die Elternbeiträge nicht rechtzeitig beglichen, so sind Mahngebühren entsprechend des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) sowie Säumniszuschläge entsprechend der Abgabenordnung (AO) zu zahlen.

§ 9 Bemessungsgrundlage und Beitragssätze

(1) Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahr.

(2) Bei der Beitragsbemessung ist jeweils das Alter des Kindes zum 1. des Monats ausschlaggebend.

(3) Die ungekürzten Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betragen für eine bis zu

- a) 9-stündige Betreuungszeit für **Kinderkrippenkinder**
gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG **210,00 EUR/Monat,**
- b) 9-stündige Betreuungszeit für **Kindergartenkinder**
gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG **110,00 EUR/Monat,**
- c) 6-stündige Betreuungszeit für **Hortkinder**
gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG **60,00 EUR/Monat,**

(4) Für Gastkinder betragen die Entgelte für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen für eine bis zu

- a) 9-stündige Betreuungszeit für **Kinderkrippenkinder**
gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG **20,00 EUR/Tag,**
- b) 9-stündige Betreuungszeit für **Kindergartenkinder**
gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG **9,00 EUR/Tag,**
- c) 6-stündige Betreuungszeit für **Hortkinder**
gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG **6,00 EUR/Tag.**

Der Beitrag entfällt, wenn es sich um eine Ersatzbetreuung bei Kindertagespflege handelt.

(5) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere oder längere als die in den Absätzen 3 und 4 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag bzw. das Entgelt anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach den Absätzen 3 und 4.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden folgende weitere Entgelte für die Mehrbetreuung erhoben:

- a) für **Kinderkrippenkinder** gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG **4,00 EUR/Stunde,**
- b) für **Kindergartenkinder** gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG **2,00 EUR/Stunde,**
- c) für **Hortkinder** gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG an Schultagen **1,00 EUR/Stunde.**

(7) Die weiteren Entgelte nach § 9 Abs. 6 a) und b) werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat oder in der Summe um mehr als 1 Stunde im Monat überschritten wurde.

Bei der Entgeltberechnung wird jede angefangene Stunde pro Tag als volle Stunde gewertet.

(8) Für die Betreuung von Hortkindern in den Ferien beträgt das weitere Entgelt

- a) bei Überschreitung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit
oder nicht rechtzeitig angemeldeter Mehrbetreuung **1,50 EUR/Stunde,**
- b) bei gem. § 3 Abs. 4 angemeldeter Mehrbetreuung **1,00 EUR/Stunde,**

Bei der Entgeltberechnung wird jede angefangene Stunde pro Tag als volle Stunde gewertet.
Bei nicht angemeldeter Überschreitung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit aufgrund der Teilnahme an einem Ferienhortangebot wird ein weiteres Entgelt gem. Buchst. a) erhoben.

(9) Das weitere Entgelt nach § 9 Abs. 8 Nr. b) wird auch dann erhoben, wenn die angezeigte Mehrbetreuung nicht in Anspruch genommen wird.

(10) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt für die Mehrbetreuung in Höhe von 12,50 EUR/je angefangene halbe Stunde erhoben.

Zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung der bis zur Schließzeit nicht abgeholt Kinder (z.B. Fahrtkosten, Verpflegung u. ä.) sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 10 Ermäßigung / Erlass

(1) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich der Elternbeitrag gemäß der jeweils gültigen Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeträge in Kindertageseinrichtungen (RL Absenkungsbeträge Kita) des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe. Die Eltern haben einen entsprechenden Nachweis über die Betreuung zu erbringen. Die Kinder werden in ihrer Altersreihenfolge gezählt.

(2) Für allein Erziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag ebenfalls nach der jeweils gültigen RL Absenkungsbeträge Kita. Alleinerziehung liegt nicht vor, wenn beide Elternteile in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben und das Kind in ihrem Haushalt lebt.

(3) Der Elternbeitrag kann bei Krankheit oder Kuraufenthalt auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage einer Bescheinigung des Arztes bzw. der Kureinrichtung ab dem 2. Abwesenheitsmonat und im Fall des weiteren Entgeltes gem. des § 9 Abs. 8 für den betreffenden Tag erlassen werden. Die Antragstellung ist spätestens 1 Monat nach dem Vorliegen der Voraussetzungen für einen Erlass erforderlich.

(§ 11 Schlussbestimmungen)